



Die Schulpflege Volketswil begrüsst die Bildung einer Einheitsgemeinde und sieht verschiedene Gelingensbedingungen, für die Volketswiler Bevölkerung Mehrwerte zu schaffen.

Der Initiant Klaus Näder hat acht Punkte vorgegeben, zu welchen die Schulpflege zusammen mit den Schulleitungen in einer Klausur ihre Haltungen geklärt hat. Die Ziele des Initianten decken sich mit den Zielen der Schulpflege. Für ein gutes Gelingen sind für die Schulbehörde folgende Fragestellungen zu klären:

Modelle der Behördenorganisation

- *Wahlmodus Schulpräsidium*

In der Einheitsgemeinde ist die Schulpräsidentin bzw. der Schulpräsident von Amtes wegen Mitglied des Gemeinderats (§ 55 Abs. 2 GG). Schule und Bildung geniessen in der Gesellschaft einen hohen Stellenwert. Das Amt des Schulpräsidiums ist sehr zeitaufwändig und intensiv. Die Behörde ist aufgrund der Volksschulgesetzgebung auch mehrheitlich operativ tätig, in einem höheren Ausmass als es die anderen Mitglieder des Gemeinderats üblicherweise sind. Zudem ist ein Interesse an Bildungspolitik und ein grosses Engagement in diese Richtung für das Amt notwendig. Die Kandidaten müssen wissen, dass sie ein zeitintensives Amt übernehmen und müssen Interesse an den Themen Schule und Bildung haben. Die Bevölkerung soll deshalb aus der Sicht der Schulpflege selbst an der Urne bestimmen können, wem sie diesen wichtigen Auftrag übergeben will. Aus diesem Grund ist die Schulpräsidentin/der Schulpräsident explizit als solche/r an der Urne zu wählen.

- *Direktes Antragsrecht der Schulpflege an Gemeindeversammlung und Urne*

Eigenständige Kommissionen, wie die Schulpflege in einer Einheitsgemeinde besitzen grundsätzlich das direkte Antragsrecht an die Gemeindeversammlung und die Urne. Anträge der Schulpflege sind dem Gemeinderat vorzulegen, der verpflichtet ist, sie dem zuständigen Organ zu unterbreiten. Mit dem neuen Gemeindegesetz wurde jedoch die Möglichkeit geschaffen, das direkte Antragsrecht zu entziehen. Dies muss jedoch ausdrücklich in der Gemeindeordnung geregelt werden (§ 51 Abs. 4 und 5 GG). Die Schulpflege ist der Ansicht, dass ihr das direkte Antragsrecht nicht entzogen werden darf. Ein solcher Ausschluss in der Gemeindeordnung ist nach Möglichkeit zu vermeiden. Der Gemeinderat kann dann das «Weiterleiten» von Anträgen nicht verweigern, weil er rechtlich oder sachlich eine andere Meinung vertritt.

- *Gemeindeversammlung*

Gemäss § 22 Abs. 1 GG vertritt ein Mitglied des Gemeinderats jeweils ein Sachgeschäft an der Gemeindeversammlung. Bei Sachgeschäften, welche Anliegen der Schule betreffen, kann in der

Geschäftsordnung vorgesehen werden, dass die Erläuterung an der Gemeindeversammlung durch ein Schulpflegemitglied erfolgt (z.B. Liegenschaften, Vorschule, Jugendarbeit). Der Gemeindepräsident gibt in einem solchen Fall das Wort weiter an das entsprechende Schulpflegemitglied. Dies ist entsprechend in der Geschäftsordnung des Gemeinderats zu verankern.

- *Anzahl Mitglieder in der Schulpflege bzw. im Gemeinderat*

Eine Reduktion der Anzahl Mitglieder auf Beginn der Einheitsgemeinde hin ist nicht zu empfehlen. Die Praxis zeigt, dass anfänglich die Arbeitslast für die Behördenmitglieder eher zunimmt. Insbesondere das Schulpräsidium wird durch die zusätzlich im Gemeinderat anfallende Arbeit enorm absorbiert. Vorerst soll deshalb die Schulpflege bei ihrer aktuellen Grösse belassen werden.

Strategische Planung und Führung

Einer der wichtigsten Vorteile einer Einheitsgemeinde ist die einheitliche Strategieplanung von Gemeinderat und Schulpflege. Die Schulpflege erhält die Möglichkeit, bei Themen mitzuwirken, welche nicht (ausschliesslich) volksschulspezifisch sind, wie z.B. Vorschule, Jugendarbeit, Schulwegsicherheit, Soziales. Es sind eine gemeinsame Strategiearbeit und aufeinander abgestimmte, aufgaben- und behördenüberschreitende Visionen anzustreben. Es wird angestrebt, als Anhang zur Geschäftsordnung sowohl des Gemeinderats als auch der Schulpflege eine «Prozessdefinition» (Schnittstellenpapier) zu erarbeiten.

Finanzen und Steuern; Budget und Finanzplanung

- *Finanzbefugnisse*

Die Finanzbefugnisse der Schulpflege, also die Befugnis Ausgaben zu bewilligen, werden in der Gemeindeordnung geregelt. Die Finanzbefugnisse der Schulpflege sollen aus der Sicht der Schulpflege denjenigen des Gemeinderats angepasst werden. Dies ist in der Gemeindeordnung entsprechend zu regeln. Auch ist eine einheitliche Praxis im Rahmen der Finanzkompetenzen operativer Mitarbeitenden empfehlenswert. So ist z.B. gemeinsam zu definieren und in der Geschäftsordnung verbindlich zu verankern, welche Finanzkompetenzen ein Hauswart in der Schule und ein Hauswart in der Gemeindeverwaltung haben. Die Abteilungsleitung Bildung soll nach Möglichkeit dieselbe Finanzkompetenz haben, wie die übrigen Abteilungsleiter der Verwaltung.

- *Budget*

Der Gemeinderat ist in der Einheitsgemeinde zuständig für die Erstellung des Budgets. Der Beschluss über die Budgetvorlage ist delegationsfeindlich. Da ihm die Budgetverantwortung dem Gemeinderat zukommt, obliegt es ihm zu entscheiden, inwiefern er die Anliegen der Schulpflege in seinem Budgetantrag zuhanden des Budgetorgans berücksichtigt. Diesbezüglich ist anzustreben, als Anhang zur Geschäftsordnung des Gemeinderats und der Schulpflege eine «Prozessdefinition» bzw. Schnittstellenpapier zu erarbeiten.

- *Finanz- und Aufgabenplanung*

Das neue Gemeindegesetz verlangt die Erstellung eines Finanz- und Aufgabenplans (§ 95 GG). Die Schule macht den grösseren Teil des Budgets in einer Einheitsgemeinde aus. Es ergibt sich von selbst, dass die Schulpflege in die rollende Finanz- und Aufgabenplanung der Gemeinde mit eingebunden werden sollte. Sinnvoll dafür ist eine Finanzplanungskommission, in die die Schulbehörde Einsitz nimmt. Die strategischen Ziele der Schulpflege müssen ebenfalls in die Planung

miteinfließen. Dies liegt auch im Interesse des Gemeinderats, da ansonsten die Zahlen wenig verlässlich sind.

Liegenschaften; Bau, Widmung der bestehenden Liegenschaften, Bewirtschaftung, Verwaltung und Unterhalt der Liegenschaften

Mit der «Einheitsgemeinde» gehen sämtliche Schulanlagen über ins Eigentum der «Politischen Gemeinde». Die Schule ist Mieterin bzw. Nutzniesserin der Schulanlage. Der Liegenschaftunterhalt ist im Grunde genommen eine ausserschulische Aufgabe, von der die Schulpflege mit der Einführung der Einheitsgemeinde entlastet würde. Aus der einheitlichen Zuständigkeit erhofft man sich eine ganzheitliche Investitionsplanung und eine einheitliche Unterhaltsstrategie. Auch in der Einheitsgemeinde ist die Schulpflege verantwortlich für die rechtzeitige Bereitstellung des nötigen Schulraums. Diese beantragt in der Folge dem Gemeinderat zusätzlichen Schulraum, welcher die Planung und den Bau üblicherweise übernimmt.

- *Schulraum*

Bezüglich der Schulanlagen ist in der Gemeindeordnung festzuhalten, dass für die Widmung und Nutzung, den Betrieb und die Zuteilung der zur Verfügung gestellten Räume und Anlagen die Schulpflege zuständig ist. Dies ist zwingend notwendig, damit die Schulpflege weiterhin selbständig über die Nutzung bzw. Schliessung bzw. Umnutzung z.B. eines Kindergartens entscheiden kann. Ebenfalls in der Gemeindeordnung zu verankern ist, dass die Schule selbst über Benützungsvorschriften und über Gebühren für Schulanlagen entscheiden kann. Die Grundzüge der Gebührenerhebung, sind in einer gemeinsamen Verordnung zu regeln, gestützt hierauf regelt die Schulpflege die Details der Gebührenerhebung.

Die Schulraumplanung ist weiterhin Angelegenheit der Schulpflege. Diese stellt den Bedarf an zusätzlichem Schulraum fest und beantragt diesen beim Gemeinderat. Der Gemeinderat baut den benötigten Schulraum. Damit die Schulpflege bei Planung und Bau der Schulanlagen genügend einbezogen wird, sollte eine Liegenschaftskommission ins Leben gerufen werden. Diese muss nicht zwingend als eigenständige Kommission ausgestaltet sein. Die Liegenschaftskommission sollte mindestens aus Mitgliedern beider Behörden und aus Mitarbeitenden aus der operativen Ebene, wie z.B. Schulleiter, Schulverwaltungsleiter, Abteilungsleiter Liegenschaften, Abteilungsleiter Finanzen. bestehen.

- *Unterhalt*

Für den reinen Unterhalt soll die Schulpflege zuständig sein. So können wichtige, dringende Aufgaben rasch angegangen und erledigt werden. Es wird nicht für jede beschädigte Tür zunächst das Einverständnis der Immobilienabteilung benötigt. Die Wege bleiben kurz.

- *Hauswarte*

Eine Schnittstelle, welche in Einheitsgemeinden stets zu Diskussionen führt, ist der Schulhauswart. Es gibt Möglichkeiten, diesen der Schulpflege, dem Gemeinderat oder in Doppelunterstellung, fachlich dem Gemeinderat und personell der Schulpflege zu unterstellen. Auf jeden Fall wird angestrebt, dass die Schule bei der Anstellung und Entlassung sowie der Beurteilung des Hauswarts verantwortlich ist, denn die Hauswarte in der Schule müssen neben ihren fachlichen Aufgaben eine Vielzahl von kulturellen Anforderungen erfüllen können. Vor dem Hintergrund, dass die Anzahl der Hauswarte und des weiteren Hausdienstpersonals in der Schule wesentlich grösser als bei der

Gemeinde ist, wird der Gemeinde angeboten, die Hauswarte der Gemeinde durch die Liegenschaftsverwaltung der Schule führen zu lassen.

Verkehr und Schulwege

Der Verkehr und die Sicherheit gehören auf kommunaler Ebene in den Zuständigkeitsbereich der Politischen Gemeinde bzw. des Gemeinderats. Der Schulweg jedoch sowohl in die Regel- als auch in die Sonderschulen gehört in die Zuständigkeit der Schulpflege. Diese hat darüber zu entscheiden, ob der Schulweg im Einzelfall zumutbar ist. Ebenso entscheidet die Schulpflege, ob Schüler mit besonderen Bedürfnissen in die Sonderschule transportiert werden und in welcher Form. Die diesbezüglichen Ausgabenbewilligungen sind auch in der Einheitsgemeinde durch die Schulpflege zu beschliessen. In der Geschäftsordnung des Gemeinderats soll verbindlich festgehalten werden, dass Schulpflege bzw. Schulleitung und Schulverwaltungsleitung in solche Arbeitsgruppen Einsitz zu nehmen haben.

Soziales und Jugendarbeit; Kinderbetreuung im Vorschul- und Schulalter, Fremdplatzierungen, Kinderschutz, Sucht- und Gewaltprävention

Wird in der Gemeindeordnung nichts erwähnt, fallen die Bereiche Jugendarbeit und Vorschule in den Zuständigkeitsbereich des Gemeinderats. Ein grosser Vorteil der Einheitsgemeinde liegt darin, dass die Schulpflege die Gelegenheit erhält, in diesen Bereichen, welche für die Schule sehr wichtig sind, mitzusprechen und diese Bereiche mitzugestalten. Diese Gelegenheit muss auch wirklich genutzt werden.

Die Schulpflege strebt an, in der Gemeindeordnung die Bereiche Vorschule und Jugendarbeit in den Zuständigkeitsbereich der Schulpflege zu geben. Die Themen sind im Rahmen gemeinsamer Projekte anzugehen. Nur so kann sichergestellt werden, dass effiziente Steuerungsmechanismen durch eine gezielte strategische Planung in diesen Bereichen auch greifen können.

Personalwesen

- *Stellenplanung*

In der Gemeindeordnung ist zu verankern, dass die Schulpflege die Schulverwaltungsleitung, die Schulleitung, die Lehrpersonen und die weiteren Angestellten im Schulbereich anstellt. Darunter fallen auch Lehrpersonen der Begabtenförderung, des freiwilligen Schulsports, Therapeuten, Logopäden, Schulpsychologen, Schulsozialarbeiter, Betreuungspersonen, DaZ-Lehrpersonen, Fahrer zu Sonderschuleinrichtungen.

In die Gemeindeordnung ist aufzunehmen, dass die Schaffung und Aufhebung von Stellen für gemeindeeigene Lehrpersonen und der übrigen Stellen im Schulbereich, soweit damit nicht neue Aufgaben begründet werden, für die neue Ausgaben zu bewilligen sind, die Schulpflege verantwortlich ist. Damit kann die Schulpflege Stellen für gemeindeeigene Lehrpersonen schaffen, soweit es für die Aufrechterhaltung des bestehenden Angebots in der Gemeinde notwendig ist. Soll ein neues Angebot eingeführt werden, ist die Schulpflege im Umfang ihrer Finanzbefugnisse zuständig. Danach ist die Gemeindeversammlung zuständig.

In die Geschäftsordnung des Gemeinderats ist weiter aufzunehmen, dass die Schulpflege im Rahmen ihrer Anstellungs- und Stellenschaffungsbefugnisse die Unterstellungsverhältnisse, Pflichtenhefte und Einreichungen der Mitarbeitenden selbständig, in einem Organisationserlass be-

schliesst. Bei den Einreichungen der Mitarbeitenden besteht ein begründetes Interesse einen einheitlichen Einreichungsplan über Schule und Gemeinde zu erlassen, damit kein Lohngefälle innerhalb der Einheitsgemeinde entsteht.

- *Personalverordnung*

Seit Jahren besteht eine gemeinsame Personalverordnung der politischen Gemeinde und der Schulgemeinde Volketswil. Eine Überarbeitung ist geplant, wobei schulspezifische Bestimmungen in der Verordnung einbezogen werden müssen. Die Mitarbeitenden müssen mit auf den Weg genommen werden. Dies ist ein aufwändiger und wichtiger Prozess. Bleiben die kommunalen schulischen Mitarbeitenden (z.B. DaZ-Lehrpersonen, Psychomotorik, Logopädie) mit pädagogischen Funktionen nach kantonalem Recht angestellt wie bisher oder sollen diese neu auch der kommunalen Personalverordnung unterstellt werden? Gibt es separate Ausführungsbestimmungen für die Schule oder werden diese in die Ausführungsbestimmungen der politischen Gemeinde integriert?

Es wird deshalb angestrebt, bereits frühzeitig zur Erarbeitung der entsprechenden Bestimmungen eine Arbeitsgruppe aus Behördenvertretern und Mitarbeitenden sowohl der Schul- als auch der Gemeindeverwaltung anzustreben. In Rahmen dieses Prozesses zeigen sich auch sehr schnell die unterschiedlichen Haltungen und ob ein weiteres Zusammengehen auf Augenhöhe überhaupt gewünscht bzw. möglich ist.

- *Entschädigungsverordnung*

Gleichzeitig soll angestrebt werden, die Entschädigungsverordnung noch vor dem Start der Einheitsgemeinde gemeinsam auszuarbeiten. Auch hier werden die unterschiedlichen Haltungen sehr schnell klar und ob ein Zusammenarbeiten auf Augenhöhe möglich ist. Es ist durchaus gerechtfertigt, angesichts des Anteils am Budget, der Aufgabenfülle und der Verantwortung, welche das Schulpräsidium in einer Einheitsgemeinde trägt, die Entschädigung für das Schulpräsidium mindestens gleich hoch anzusetzen, wie diejenige des Gemeindepräsidenten.

Öffentlichkeitsarbeit und Kommunikation

Grundsätzlich ist die Schulpflege bzw. Schulleitung für die Öffentlichkeitsarbeit und die Kommunikation nach innen und aussen im Schulbereich zuständig (§ 42 Abs. 1 und Abs. 3 Ziff. 8 VSG). Oftmals existieren in Schule und Gemeinde Kommunikations- und Krisenkonzepte, welche nicht aufeinander abgestimmt sind. In einigen Gemeinden bestehen zudem noch eine sogenannte Regionale Führungsorganisation (RFO). Hier besteht Klärungsbedarf bezüglich der Schnittstellen.

Es wird durch die Schulbehörde angeregt, das Kommunikations- und Krisenkonzept beider Behörden zu konsolidieren. So soll definiert werden, wer an den Schnittstellen die Kommunikation übernehmen soll, insbesondere in Krisensituationen, damit nicht noch eine Auslegeordnung vorgenommen werden muss, wenn die Zeit drängt. Zur Erarbeitung eines gemeinsamen Kommunikations- und Krisenkonzepts soll eine Arbeitsgruppe aus Vertretern beider Behörden und auch Mitarbeitenden der Schul- und Gemeindeverwaltung einberufen werden.

Schulpflege Volketswil

Für Rückfragen und Auskünfte steht Yves Krismer, Schulpräsident zur Verfügung
T 044 910 22 22 oder e-mail: yves.krismer@schule-volketswil.ch